

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1975/6/19 2Ob93/75,
6Ob686/81, 5Ob212/10b, 3Ob181/18s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1975

Norm

ABGB §1114

ABGB §1116 A

ZPO §562 A

ZPO §565

Rechtssatz

Im Verfahren über eine Räumungsklage bedarf es nicht der Prüfung, ob die seinerzeitige Aufkündigung den Vorschriften des § 562 ZPO entsprach, sondern es ist lediglich zu untersuchen, ob die außergerichtliche Aufkündigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes geeignet war, das Bestandverhältnis rechtswirksam zu beenden. Diese Frage ist im Sinne der §§ 1116, 1114 ABGB zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 93/75

Entscheidungstext OGH 19.06.1975 2 Ob 93/75

- 6 Ob 686/81

Entscheidungstext OGH 31.03.1982 6 Ob 686/81

Auch; nur: Im Verfahren über eine Räumungsklage bedarf es nicht der Prüfung, ob die seinerzeitige Aufkündigung den Vorschriften des § 562 ZPO entsprach, sondern es ist lediglich zu untersuchen, ob die außergerichtliche Aufkündigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes geeignet war, das Bestandverhältnis rechtswirksam zu beenden. (T1)

- 5 Ob 212/10b

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 212/10b

Auch; Beisatz: Die Frage der Titellosigkeit bzw des Nichtbestehens eines Bestandverhältnisses ist eine bloße Vorfrage im Verfahren über eine Räumungsklage. (T2)

- 3 Ob 181/18s

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 3 Ob 181/18s

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0020806

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at